

Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Stadtbezirk II hat soeben in seiner Sondersitzung zum beabsichtigen Abriss des alten Amtsgerichtsgebäudes Opladen den beigefügten Beschluss gefasst.

Ich bitte Sie freundlichst diesen Beschluss den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis zu geben und ggf. eine Beitrittserklärung zum Beschluss der Bezirksvertretung II zu erwirken.

Damit wäre der Antrag auf Denkmalschutz für das Amtsgerichtsgebäude sicherlich ein besonders Signal für die Obere Denkmalbehörde.

Vielen Dank

Thomas Hüfner

Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II

Sondersitzung „Denkmalschutz für des alte Amtsgerichtsgebäude Opladen“, am 14. 12. 2009.

Beschluss:

Die Bezirksvertretung II beschließt bei der Bezirksregierung Köln als Obere Denkmalbehörde zu beantragen, das alte Amtsgerichtsgebäude in Leverkusen Opladen in die Denkmalliste einzutragen.

Begründung:

Das historische Amtsgerichtsgebäude ist stadtbildprägend im Kernbereich der ehemaligen Kreisstadt Opladen und daher erhaltungswürdig. Auch aufgrund seiner augenscheinlich guten Bausubstanz als technisch erhaltungsfähig einzustufen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Altbau des Amtsgerichts wohl das älteste erhaltene Zeugnis der Opladener Gerichtstradition ist, die bis ins Mittelalter zurückreicht. Die Errichtung des Amtsgerichtsgebäudes steht in Zusammenhang mit dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) von 1879, das das Gerichtswesen im wenige Jahre zuvor gegründeten Deutschen Reich vereinheitlichte und reichsweit eine gleichartige vierstufige Gerichtshierarchie einführt

Damit ist exakt der Nachweis für die Voraussetzung zur Eintragung in die Denkmalliste vorhanden.

Die entsprechenden Vorgaben zeigt § 2 DschG NRW auf.

Auszug, Abs. 1 und 2:

- (1) Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches

Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. Die Vorschriften des Landschaftsgesetzes bleiben unberührt.

- (2) Baudenkmäler sind Denkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Ebenso zu behandeln sind Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen. Historische Ausstattungsstücke sind wie Baudenkmäler zu behandeln, sofern sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.

Ramin-Flur C